

Schützenverein "Diana" Bitterfeld e.V.
Schieß- und Sportgarten
Ortsteil Bitterfeld
Anhaltstraße 76
06749 Bitterfeld - Wolfen

Satzung des Schützenvereins "Diana" Bitterfeld e.V.

§ 1 Name-Sitz-Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Diana Bitterfeld e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bitterfeld eingetragen. Sitz des Vereins ist im Schieß- und Sportgarten in 06749 Bitterfeld, Anhaltstraße. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck-Ziele-Aufgaben

Der Schützenverein "Diana" Bitterfeld e.V. ist ein unabhängiger, selbstständiger Verein zur Förderung des Sportschießens und der Pflege von Traditionen des Schießsports im humanistischen Sinn in Bitterfeld und des Kreisgebietes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein bekennt sich zur Idee der Völkerverständigung und Förderung freundschaftlicher sowie sportlicher Beziehungen mit allen Menschen. Radikale und nationalistische Bestrebungen und Aktivitäten sind uns fremd.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages über ein Vierteljahr im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Vereinstag zu.

Die Berufung an den Vereinstag muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten den Vereinstag zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeiten werden vom Vorstand festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Durch jedes Vereinsmitglied sind jährlich Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Die jährliche Stundenzahl wird durch den Vorstand entsprechend des Bedarfs und des Erfordernisses festgelegt und allen Mitgliedern zum Beginn jedes Geschäftsjahres bekannt gegeben. Diese Pflichtarbeitsstunden dienen ausschließlich der Unterhaltung des Schieß- und Sportgartens und der Förderung des Vereinslebens.

§ 5 Organe des Vereins

der Vorstand
der Vorstand

§ 6 Vorstand

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsbefugt. Des Weiteren gehören zum Vorstand:

- a) der Schriftführer/Pressewart
- b) der Alterspräsident
- c) der Jugendwart
- d) und bis zu 4 Beisitzern

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sowie sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die: Vorbereitung und Einberufung des Vorstandes, sowie die Aufstellung der Tagesordnung Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

§ 8 Der Vorstand

Das höchste Organ des Vereins ist der Vorstand. Jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, hat eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Der Vorstand ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, sollte ein ordentlicher Vorstand stattfinden. Er wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntmachung an der Infowand im Sport- und Schützengarten, Bitterfeld, Anhaltstraße bzw. durch Veröffentlichung in der "Mitteldeutschen Zeitung" Bitterfeld (Lokalteil) einberufen.

Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der Vorstand stets beschlussfähig. Außerordentliche Vorstände sind wie Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder

wenn 25 % der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Beschlüsse des Vereinstages werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderung und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 9 Protokollierung

Über den Verlauf des Vereinstages ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfer

Die vom Vereinstag gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist dem Vereinstag zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder der Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Bitterfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

12. Vereinstag

Bitterfeld, den 26.04.1997

Dr. R. Löffler
(Präsident)

Finanzordnung des Schützenvereins "Diana" Bitterfeld e.V.

Zur Regelung der Finanzarbeit des Vereins unter Beachtung vorliegender Gemeinnützigkeit wird auf Beschluss des 24. Vereinstages vom 28.01.2006 nachfolgende Finanzordnung als Anlage zur vorliegenden Vereinssatzung zur Anwendung gebracht.

Auf Grund der Eigenfinanzierung des Vereins werden durch diesen nachfolgende finanzielle Forderungen erhoben:

1. Dem Bewerber um eine Mitgliedschaft im Schützenverein ist ein Dokument auszuhändigen, welches die Satzung, die Finanzordnung, die Aufstellung des Vorstandes und einen Aufnahmeantrag zum Inhalt hat. Einen Schützenpass des LSV Sachsen-Anhalt erhält jedes neu aufgenommene Vereinsmitglied unentgeltlich und bei Abgabe eines aktuellen Passfotos. Jedem Mitglied ab dem 21. Lebensjahr wird der Erwerb der entsprechenden Schützenkleidung empfohlen. Das Tragen der Schützenkleidung regelt die Anzugsordnung.

2. Die einmalige Aufnahmegebühr zur Erlangung der Mitgliedschaft beträgt

für Kinder unter 14 Jahren	15,00 €
für Jugendliche zwischen 14 und 20 Jahren	75,00 €
für Personen ab 21 Jahren	150,00 €
für Ehepartner	keine

und ist nach Erhalt der schriftlichen Aufnahmebestätigung unmittelbar zu entrichten.

3. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden jährlich per Lastschriftverkehr jeweils am 20. Februar d.J. erhoben und sind in folgender Höhe zu entrichten:

Kinder unter 14 Jahren	2,50 € (30,00 €/Jahr)
Jugendliche zwischen 14 und 20 Jahren	4,00 € (48,00 €/Jahr)
Personen ab 21 Jahren	7,50 € (90,00 €/Jahr)
Ehepartner	4,00 € (48,00 €/Jahr)

Darüber hinaus ist zur Finanzierung des Schützenfestes von Personen ab 18 Jahren monatlich je 0,50 € zu entrichten.

4. Gerät ein Mitglied in Beitragsrückstand erfolgt im Rahmen der schriftlichen Mahnung gegenüber dem Schuldner eine Zahlungsforderung in Höhe von 3,00 €.

5. Durch jedes Mitglied sind jährlich 20 Arbeitsstunden zur Unterhaltung der Schießanlagen und zur Förderung des Vereinslebens zu leisten. Eine Abrechnung darüber nimmt der Vorstand jeweils im 1. Quartal des Folgejahres vor. Bei fehlender Pflichtstundenleistung wird dem Betroffenen gegenüber für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ein Bargeldbetrag in Höhe von 10,50 € in Rechnung gestellt. Die Pflichtstunden sind im jeweiligen Kalenderjahr bis zum 31.12. des Jahres zu leisten; ein geleisteter Mehraufwand kann in das Folgejahr übernommen werden.

Die Anrechnung von Arbeitsstunden im Rahmen des Einsatzes bei Wettkämpfen, Vereinsveranstaltungen (Schützenfest, Vorderlader und Westerntreffen, Schützenaufmärsche), sowie als Schießleiter/Standaufsicht und Übungsleiter sind gesondert geregelt und festgeschrieben. Das entsprechende Dokument ist als Aushang im Standbereich für jedermann einsehbar.

Die Mitglieder des Vorstandes und die beiden Kassenprüfer unterliegen in Erfüllung ihrer übertragenen Wahlfunktion einem erhöhten Zeitaufwand bei der Realisierung ihrer Aufgaben und bedürfen daher keiner gesonderten Pflichtstundenabrechnung.

6. Im Rahmen der Durchführung von Sachkundeprüfungen durch den Verein ist durch jeden Prüfling eine Teilnahmegebühr in Höhe von 100,00 € zu entrichten. Jedem Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission wird durch den Verein eine Unkostenpauschale in Höhe von 10,50 € je Prüfungsstunde gezahlt.

7. Die Durchführung des wöchentlichen Schießbetriebes erfolgt zu folgenden Konditionen:

Standgebühr für Mitglieder

1,00 €/Tag für alle Disziplinen. Zusätzlich sind die Gebühren für Scheiben und Munition zu entrichten.

Standgebühr für Gäste

5,00 € für Schießen mit LP/LG bzw. KK-Waffe, einschl. Waffen-Leihgebühr, Versicherung, 1 Scheibe

8,00 € für Schießen mit VL bzw. GK-Waffe, einschl. Waffen-Leihgebühr, Versicherung, 1 Scheibe

5,00 € für WBK-Besitzer mit Versicherungskarte, eigener LP/LG-KK-Waffe, Munition, zzgl. 1 Scheibe

8,00 € für WBK-Besitzer mit Versicherungskarte, eigener VL-/GK-Waffe, Munition, zzgl. 1 Scheibe

3,00 € Standgebühr einschließlich Versicherung für Gäste von Vereinsmitgliedern bei eigener Waffe und Munition des Vereinsmitgliedes

5,00 € Leihgebühr einschließlich Versicherung für Schrotflinte (ohne Rollhase und Munition)

0,50 € Leihgebühr für ein Beobachtungsglas mit Stativ

Munition und Scheiben

7,00 €/Schachtel Schusspflaster

7,00 €/Schachtel KK-Munition (CCI-Munition)

10,30 €/Schachtel Schnellfeuer- und KK-Match-Munition

28,00 € bis 90,00 €/Schachtel GK-Munition

0,75 € für 1 Scheibe KK-Präzision-Pistole

0,75 € für 1 Schnellfeuerscheibe

0,75 € für 5 Luftpistolenscheiben

0,75 € für 10 Luftgewehrscheiben

0,15 € für 1 Scheibe KK-Gewehr

0,40 € für 1 Rollhasenscheibe

0,55 € für 1 Schrotpatrone

2,55 € für 1 Schuss Nagant

1,40 € für 1 Flintenlaufgeschoß

1,95 € für 1 Schuss 98K

Kinder und Jugendliche des Vereins, ohne eigenes Einkommen, sind von dem unter Punkt 7. genannten Abgaben befreit.

8. Wird ein Mitglied des Vereins zu Wettkämpfen außerhalb des Landkreises delegiert, kann ihm eine Waffe kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Außerdem werden ihm bei Vorlage entsprechender Quittungen die Startgebühren zurückerstattet.

Bei Verauslagung von Startgeld durch den Verein erfolgt Rückforderung, wenn der Schütze aus persönlichen Gründen nicht anreist. Vereinsmitglieder die im Rahmen ihrer schießsportlichen Tätigkeit an den Deutschen Meisterschaften oder an der Verbands- bzw. Regionalliga teilnehmen, erhalten die Option der kostenfreien Schießstandnutzung. Damit verbunden, entfällt eine Zahlung von Scheibenmaterial und einer Standgebühr. Der jeweilige Personenkreis dieser Leistungsschützen wird jährlich durch den Vorstand namentlich erfasst und bestätigt.

9. Nimmt ein Mitglied des Vereins im Auftrag des Schützenvereins an einer Aus- oder Weiterbildung (zum Erwerb oder Erhalt der Kampfrichter- und Übungsleiterlizenz) teil, so sind ihm durch den Verein die Teilnahmegebühren zu erstatten. Im Gegenzug verzichten die lizenzierten Übungsleiter zugunsten der Finanzierung der Jugend- und Vereinsarbeit auf die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung.

10. Zur Pflege und Wartung des Schießstandes werden 3 Arbeitskräfte eingesetzt. Diese erhalten eine Aufwandsentschädigung von 112,48 €/Monat.

11. Zu erhebende Teilnahmegebühren bei Durchführung von Veranstaltungen zur Sicherung des Vereinslebens werden jeweils in Vorbereitung der jeweiligen Veranstaltung durch den Vorstand des Vereins festgelegt und erhoben.

12. Zur Realisierung der umfangreichen organisatorischen Aufgaben des Vereinslebens kann der Präsident einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer berufen. Über die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

13. Festlegung zur Teilnahme unser Majestäten an folgenden Veranstaltungen:
Repräsentationen, Aufmärsche, Teilnahme am Königsschießen des Kreises als Empfehlung
Verpflichtung zur Durchführung eines Königsfrühstückes und Stiftung eines Kettengliedes zur Königskette.

14. Für die private Nutzung des "Diana-Treff" ist nachfolgender Unkostenbeitrag zu zahlen:

40,00 € für Vereinsmitglieder
80,00 € für Gäste des Vereins

Für die private Nutzung der "Diana-Sporthalle" gelten im Einzelnen die nachfolgenden Unkostenbeiträge:

- hinterer Saal	50,00 € für Vereinsmitglieder 100,00 € für Gäste des Vereins
- vorderer Saal	80,00 € für Vereinsmitglieder 160,00 € für Gäste des Vereins
- gesamte Halle	130,00 € für Vereinsmitglieder 260,00 € für Gäste des Vereins

Der im Rahmen der Saalanmietung festgestellte Energieverbrauch wird gesondert berechnet.
Für den Zeitraum vom 01.10. bis zum 30.04. (Heizperiode) werden zusätzlich 40,00 € Heizkostenpauschale zzgl. zum jeweils fälligen Unkostenbeitrag erhoben.
Eine Bestuhlung für ca. 100 Personen kann bereitgestellt werden und ist im Preis enthalten. darüber hinaus können durch Aufstellen von Festzeltgarnituren weitere Sitzmöglichkeiten kostenfrei angeboten werden.

Für die Nutzung des „Diana-Hotels“ ist eine Nutzungsgebühr für Vereinsmitglieder und deren Gäste oder Angehörigen in Höhe von 10,00 €/Person und Tag zu entrichten. Für Personen ohne Bindung an den Verein beträgt die Nutzungsgebühr 20,00 €/Person und Tag.

Sowohl für Vereins- aber auch private Zwecke steht ein Vereinsbus mit 8 Sitzplätzen zur Verfügung. Das Fahrzeug ist grundsätzlich nach entsprechender Reinigung und Dieselbetankung im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Eine größtmögliche Sorgfalt während der Nutzung wird vorausgesetzt. Im Rahmen der privaten Fahrzeugnutzung ist zudem eine Tagesgebühr von 20,00 € zzgl. 0,05 € pro gefahrenem Kilometer zu entrichten.

40. Vereinstag

Bitterfeld, den 22.01.2022

Präsident